

BGer 5A_867/2019 vom 5. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_867_2019

FR: TF 5A_867/2019 du 5 novembre 2019

IT: TF 5A_867/2019 del 5 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde besteht zum grossen Teil aus appellatorischen Schilderungen von Lebensepisoden aus eigener Sicht, namentlich im Zusammenhang mit dem betreuten Wohnen. Darauf kann nach dem Gesagten nicht eingetreten werden; abgesehen davon betreffen die Schilderungen auch nicht die relevanten Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid.

E. 3

In rechtlicher Hinsicht erfolgt keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen im obergerichtlichen Entscheid zum Schwächezustand sowie zum (ausgehend vom nicht mit Willkür rügen angefochtenen Sachverhalt sich ergebenden) selbstgefährdenden Verhalten, zur Erforderlichkeit der Unterbringung und zur Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten. Die Ausführungen beschränken sich darauf, dass er ein Künstler sei, der sich zuweilen an die Grenzen seines Ausdruckswillens gebe, was für das anders geschulte Pflegepersonal nicht immer nachvollziehbar sei, und dass er aufgrund seiner komplexen, sensiblen Persönlichkeitsstruktur eine Stabilität, Sicherheit, Ruhe und Entfaltungsmöglichkeit bietendes Umfeld brauche, weshalb ihm mit der fürsorgerischen Unterbringung ein Bärenheim erwiesen werde; die dortigen Behandlungen und Diagnosen seien nämlich für sein Verhalten verantwortlich. Damit ist indes (zumal vor dem Hintergrund der im angefochtenen Entscheid enthaltenen ausführlichen Darlegung der gegebenen Voraussetzungen für die erfolgte fürsorgerische Unterbringung) keine Rechtsverletzung darzutun.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.